

Bekanntmachung der Stadtverwaltung Radeberg

Bebauungsplan Nr. 69 „Radeberger Straße, Ortsteil Großerkmannsdorf“, in der Fassung vom 10.08.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 06. Februar 2018 In-Kraft-Setzung der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 mit Beschluss SR007-2018 den Bebauungsplan Nr. 69 „Radeberger Straße, Ortsteil Großerkmannsdorf“, in der Fassung vom 10.08.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 06. Februar 2018 als Satzung beschlossen.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Radeberger Straße, Ortsteil Großerkmannsdorf“, in der Fassung vom 10.08.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 06. Februar 2018 tritt in Anwendung von § 10 Abs. 1 KomBekVO (Kommunalbekanntmachungsverordnung) mit Ablauf des Erscheinungstages der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt „die Radeberger“ am 24.03.2018 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Radeberger Straße, Ortsteil Großerkmannsdorf“, in der Fassung vom 10.08.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 06. Februar 2018 in der Stadtverwaltung Radeberg, Bauamt - Frau Vogel - während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 13.30 - 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30. - 16.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Alle Vorschriften, Regelwerke und Normen, die die Grundlage der Erarbeitung des Bebauungsplanes bildeten und auf die der Bebauungsplan verweist (z.B. DIN – Normen) liegen in der Stadtverwaltung Radeberg, Bauamt - Frau Vogel - während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 13.30 - 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30. - 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB (Baugesetzbuch) bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.